

EINFÜHRUNG DES TRANSPARENZREGISTERS UND DES WETTBEWERBSREGISTERS IN DEUTSCHLAND

1. DAS TRANSPARENZREGISTER

Das novellierte Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (**Geldwäschegesetz, „GwG“**) trat am 26. Juni 2017 in Kraft. Es setzt u.a. die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie um.

Neben verschiedenen Neuerungen sieht das neue Geldwäschegesetz auch die Einführung eines **Transparenzregisters** vor. Für in Deutschland unternehmerisch tätige tschechische Firmen bedeutet dies neue Pflichten:

1. Ziel des Transparenzregisters

Das Transparenzregister soll Informationen über den „wirtschaftlich Berechtigten“ einer Gesellschaft, also diejenigen Personen, die hinter einem Unternehmen stehen, bereitstellen.

2. Wirtschaftlich Berechtigte

Bei juristischen Personen ist dies jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Kapital- oder Stimmrechtsanteile hält oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Kann ein wirtschaftlich Berechtigter auf diese Weise nicht bestimmt werden, gilt der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigter (§ 3 II GwG).

Nur **natürliche Personen** können wirtschaftlich Berechtigte sein. Im Falle von mehrstufigen Beteiligungsstrukturen muss die hinter der juristischen Person stehende natürliche Person ermittelt werden.

3. Zur Mitteilung Verpflichtete

3.1. Verpflichtete

Zur Mitteilung verpflichtet sind juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften (§ 20 I 1 GwG), sowie Trusts und Stiftungen mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland (§ 21 I, II GwG).

Betroffen sind somit auch ausländische Unternehmen mit einer **Tochtergesellschaft** in Deutschland, die Gesellschaften deutschen Rechts, also GmbH, KG, AG, oder OHG, sind. Ausländische Unternehmen mit **Zweigniederlassung** in Deutschland unterliegen zwar grundsätzlich dem ausländischen Hauptniederlassungsrecht, müssen aber auch im deutschen

TRANSPARENZREGISTER UND WETTBEWERBSREGISTER

Handelsregister eingetragen sein und sind von der Mitteilungspflicht betroffen.

3.2. Ausnahmen

Die Mitteilungspflicht ist allerdings als erfüllt anzusehen, wenn die wirtschaftlich Berechtigten und die diesbezüglich nötigen Angaben bereits in einem anderen Register, so z.B. dem **Handels- oder Vereinsregister**, einsehbar sind (§ 20 II GwG). Folglich **entfällt** die Mitteilungspflicht, wenn auf bereits vorhandene Registerdaten zurückgegriffen werden kann, insbesondere die Gesellschafterliste einer GmbH oder KG aktuell ist. Sollten beispielsweise die wirtschaftlich Berechtigten eines Unternehmens aus der im Register bzw. der Gesellschafterliste einsehbaren Beteiligungshöhe und die mitteilungspflichtigen Angaben über diese wirtschaftlich Berechtigten eindeutig hervorgehen, greift die Mitteilungsfiktion. Eine gesonderte Mitteilung ist dann nicht mehr erforderlich.

Bei den meisten Fällen **mittelbarer Beteiligung entfällt die Mitteilungspflicht jedoch nicht**, da zwischengeschaltete Holding-Gesellschaften als juristische Personen nicht wirtschaftlich Berechtigte sein können.

3. In der Praxis

Die Gesellschafter einer **GmbH** sind nicht mitteilungspflichtig, wenn sie korrekt in der dem Handelsregister vorliegenden Gesellschafterliste eingetragen sind, einschließlich der Angabe ihrer prozentualen Beteiligung am Kapital, aus der die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter hervorgeht. Ist dies nicht der Fall, weil sich die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter aus verschiedenen Komponenten, z.B. eigene Gesellschaftsanteile in Kombination mit der Stimmbindung eines anderen Gesellschafters, ergibt, ist Mitteilung zu machen.

Für **Aktiengesellschaften** gilt: der Inhaberaktionär ist mitteilungspflichtig, falls dies noch nicht nach § 20 AktG geschehen ist. Der Namensaktionär ist nicht mitteilungspflichtig, falls er korrekt im Aktienregister eingetragen ist (§ 20 IV Alt. GwG). Auch börsenorientierte Aktiengesellschaften sind von der Mitteilungspflicht befreit (§ 20 II GwG).

Die Verpflichteten sind jedoch von der weiterhin geltenden Aktualisierungspflicht nicht befreit, Änderungen müssen dem Transparenzregister weiterhin mitgeteilt werden.

4. Mitteilungspflichtige Informationen und Stichtag

Die zur Mitteilung Verpflichteten müssen elektronisch unter www.transparenzregister.de die folgenden Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einholen, aufbewahren, auf aktuellem Stand halten und mitteilen: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses (§ 19 GwG).

Die erstmalige Mitteilung an das Transparenzregister hat bis zum **1. Oktober 2017** zu erfolgen (§ 59 I GwG). Mit dieser Meldung an das Transparenzregister ist es aber nicht getan: Spätere

TRANSPARENZREGISTER UND WETTBEWERBSREGISTER

Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten oder seiner Angaben sind mitzuteilen.

5. Folge von Verstößen

5.1. Geldbußen

Verstöße gegen die Mitteilungspflicht können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 100.000 Euro sanktioniert werden (§ 56 III GwG); bei einem schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß können diese mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, in besonderen Fällen sogar fünf Millionen Euro, geahndet werden (§ 56 II GwG).

5.2. Naming and shaming

Des Weiteren werden bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen unter Nennung des Verstoßes und des Verantwortlichen auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes veröffentlicht (§ 57 GwG).

2. DAS WETTBEWERBSREGISTER

Auch das mit dem Wettbewerbsregistergesetz vom 29. Juli 2017 neu eingeführte **Wettbewerbsregister** soll künftig bundesweit Informationen über Bewerber für öffentliche Aufträge und Konzessionen bereitstellen und es so Auftraggebern leichter machen, bei der Vergabe das Vorliegen von Ausschlussgründen, z.B. Korruption, Wirtschaftsdelikten oder anderen Straftaten, zu überprüfen. Aber auch die Unternehmen werden somit verstärkt zur unternehmensinternen Compliance angehalten.

1. Eintragung in das Wettbewerbsregister

1.1. Eintragungspflichtige Straftaten

Rechtskräftige Verurteilungen, Strafbefehle oder bestandskräftige Bußgeldentscheidungen u.a. wegen Delikten, welche gem. § 123 I GWB zwingend zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen, so z.B. Bestechung oder Geldwäsche, oder wegen Vorenthalten von Sozialabgaben oder Steuerhinterziehung, sind eintragungspflichtig.

1.2. Zurechenbarkeit

Der Verstoß muss jedoch dem Unternehmen zurechenbar sein. Dies ist der Fall, wenn eine natürliche Person in seiner Verantwortlichkeit für die Unternehmensleitung gehandelt hat. Rechtsverletzungen anderer natürlicher Personen sind nur zurechenbar, wenn sie mit Verfehlungen bei der Überwachung der Geschäftsführung oder bei der sonstigen Ausübung von Kontrollbefugnissen durch die Unternehmensleitung einhergehen.

1.3. Eintragung durch die Registerbehörde

Die registerführende Behörde ist das Bundeskartellamt, welches die Informationen durch eine

TRANSPARENZREGISTER UND WETTBEWERBSREGISTER

elektronische Mitteilung von den Strafverfolgungsbehörden sowie den zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden erhält. Vor der Eintragung wird dem Unternehmen Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Neben den Auftraggebern und den Betroffenen sind private Unternehmen nur in ganz geringem Umfang zur Einsichtnahme berechtigt.

2. Abfragepflicht öffentlicher Auftraggeber und Konzessionsgeber

Öffentliche Auftraggeber und Konzessionsgeber sind ab einem **Auftragswert von 30.000 EUR** verpflichtet, beim Register elektronisch **abzufragen**, ob Einträge über das Unternehmen, das den Zuschlag erhalten soll, vorliegen. Sektorenauftraggeber, z.B. aus den Bereichen Wasser und Energie, und Konzessionsgeber sind ab Erreichen der EU-Schwellenwerte zur Abfrage verpflichtet. Ist ein Unternehmen im Register gelistet, kann es, muss aber nicht, als Bewerber ausgeschlossen werden. Wird es trotzdem berücksichtigt, ist jedoch eine besonders intensive Prüfung der Zuverlässigkeit angebracht.

3. Löschung von Eintragungen und Selbstreinigung

Eine Löschung von Eintragungen über Straftaten wird spätestens nach fünf Jahren, im Falle von Bußgeldbescheiden spätestens nach drei Jahren ab dem Erlass der bestandskräftigen Entscheidung vorgenommen. Eine vorzeitige Löschung ist auf Antrag möglich, wenn das Unternehmen im Zuge der Selbstreinigung den Schaden ausgeglichen, zur Aufklärung beigetragen und Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Straftaten unternommen hat.

bpv BRAUN PARTNERS s.r.o.

Palác Myslbek

Ovocný trh 8

CZ-110 00 Prag 1

Tel.: (+420) 224 490 000

Fax: (+420) 224 490 033

www.bpv-bp.com

info@bpv-bp.com



Unsere Veröffentlichungen dienen nur als allgemeine Information über aktuelle Themen, sie stellen keine Beratung dar. In ihnen werden keine speziellen Umstände, die finanzielle Situation oder spezielle Anforderungen des Lesers berücksichtigt. Unsere Leser sollten nicht ohne professionelle Beratung nur aufgrund dieser Veröffentlichung handeln. Trotz sorgfältiger Zusammenstellung können bpv Braun Partners s.r.o., deren Partner, Mitarbeiter oder kooperierenden Rechtsanwälte und Steuerberater keine Gewährleistung hinsichtlich der Korrektheit und Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen geben und haften nicht für eine aufgrund der Veröffentlichung durchgeführte oder unterlassene Handlung.